

# Kleine Finanzierungshilfen

# Aktionsprogramm

## 1. Präambel

Seit Mitte 2006 verfolgt die Steiermark eine neue Wirtschaftsstrategie: Unter dem Titel „Innovation serienmäßig“ will das Land künftig zur „Meisterin der am Markt umgesetzten Innovationen“ werden. Diese neue Wirtschaftsstrategie orientiert sich an sieben strategischen Leitlinien.

- ▶ Innovation
- ▶ Standortstrategie und Internationalisierung
- ▶ Cluster, Netzwerke, Stärkefelder
- ▶ Selbstständigkeit und Unternehmerischer Spirit
- ▶ Betriebliche Qualifizierung
- ▶ Regionen und Infrastruktur
- ▶ Innovative Finanzierung

Ebenfalls in dieser Strategie festgehalten sind elf steirische Stärkefelder, in denen bzw. mit denen sich die Steiermark nach Feststellung der Potenziale, der Interventionsart und der detaillierten Interventionsstrategie in den nächsten Jahren international profilieren möchte.

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als ein Dienstleistungsunternehmen, das es sich zum Ziel gesetzt hat, entlang der strategischen Leitlinien die überbetrieblichen Standortbedingungen in der Steiermark zu verbessern und zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beizutragen.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie wachsende Unternehmen und Unternehmenskooperationen. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen jedoch auch Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekten an, deren Tätigkeiten geeignet sind, die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen maßgeblich zu unterstützen.

Für unseren KundInnenkreis bieten wir unabhängig von der Art des Unternehmens umfassende Förderungsberatung, Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten an. Dieses Angebot wird je nach Unternehmensart und Branchenzugehörigkeit sowie der Art des zu realisierenden Vorhabens durch monetäre Hilfestellungen für Projekte ergänzt.

Das vorliegende Aktionsprogramm spricht insbesondere die strategische Leitlinie Innovation an.

Die Erstellung des Aktionsprogramms erfolgt auf Basis des Regierungssitzungsbeschlusses vom 05.03.2007, GZ.: A14-10-2/2007-187 und des Landtagsbeschlusses Nr. 567 aus der 21. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode des Landtages der Steiermark vom 24.04.2007. Es bewegt sich im Rahmen der EU-Wettbewerbsregeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Ziele des Aktionsprogramms Kleine Finanzierungshilfen**

Untersuchungen auf europäischer Ebene belegen, dass der Zugang zu Finanzmitteln das zweitgrößte Entwicklungshemmnis für KMU ist. Wesentliche Einflussfaktoren dabei sind die hohen Bearbeitungskosten durch die Kreditinstitute, die unzureichende Bereitstellung von Sicherheiten seitens der Unternehmen sowie die hohe Risikoeinschätzung durch Finanzdienstleister.

Ein zentrales Anliegen der Steirischen Wirtschaftsförderung ist es daher, mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm die Zugriffsmöglichkeiten von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen sowohl auf Mikrokreditfinanzierungen als auch auf Kreditfinanzierungen größeren Volumens zu verbessern. Die Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Unternehmen soll dadurch gesteigert und die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze erhalten und/oder erhöht werden.

## **3. Zielgruppen**

Zu den Zielgruppen dieses Aktionsprogramms zählen

- ▶ industriell-gewerbliche Produktionsbetriebe, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die als kleinste, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) oder als Neue Selbstständige einzustufen sind.

## **4. Grundsätzliche Voraussetzungen**

Für eine Förderung im Rahmen dieses Aktionsprogramms kommen Unternehmen in Frage, die die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen, deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt, die sich zumindest im 3. Wirtschaftsjahr befinden und die eine positive Unternehmensentwicklung vorweisen können.

Von der Förderung im Rahmen dieses Aktionsprogramms ausgenommen sind Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeit und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 % oder mehr beteiligt ist.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

### **Anrechnungsstichtag**

Das Förderungsansuchen muss vor Projektbeginn bei der SFG eingelangt sein. Anerkannt werden können nur Kosten, die nach Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. (Achtung: eine rückwirkende Anerkennung von bereits angefallenen Kosten ist ausgeschlossen).

Die Haftungsübernahme kann nur für erst abzuschließende Kreditverträge beantragt werden und ist auf bestehende Kredite nicht anrechenbar.

## 5. Förderbare Projekte und Kosten

Folgende Projekte können im Rahmen dieses Aktionsprogramms gefördert werden:

- ▶ **Betriebliche Erweiterungs- und/oder Wachstumsprojekte** bis zu einem Mikrokreditvolumen von max. EUR 25.000,00.
- ▶ **Entwicklungs- bzw. Umsetzungsprojekte von Produkt-, Dienstleistungs-, Verfahrensinnovationen oder Umweltinvestitionen, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien**, bei einem Kreditvolumen von über EUR 25.000,00 bis max. EUR 125.000,00.

## 6. Förderungsart und –intensität

### 6.1. Ausfallhaftungen für Investitions- und Betriebsmittelkredite bei Mikrokrediten bis max. EUR 25.000,00

- ▶ Ausfallhaftung in Höhe von 70 % der jeweils aushaftenden Mikrokreditsumme; die Haftungsquote wird auf 80 % erhöht, wenn der/die Kreditnehmer/in das kostenlose Coaching-Paket in Anspruch nimmt
- ▶ Haftungsentgelt in Höhe von 0,5 % p.a. vom behafteten Teil des jeweils aushaftenden Kreditbetrags
- ▶ Coaching, für den/die Kreditnehmer/in kostenlos
- ▶ Haftungsrahmen max. 5 Jahre

### 6.2. Ausfallhaftungen für Investitions- und Betriebsmittelkredite bei Krediten bis max. EUR 125.000,00

- ▶ Ausfallhaftung in Höhe von 70 % der jeweils aushaftenden Kreditsumme
- ▶ Haftungsentgelt in Höhe von 1 % p.a. vom behafteten Teil des jeweils aushaftenden Kreditbetrags
- ▶ Bearbeitungsentgelt: 1 % einmalig
- ▶ Haftungsrahmen max. 10 Jahre

Betriebsmittelkredite dürfen maximal die Hälfte des anrechenbaren Kreditvolumens ausmachen. Bei einer Kombination aus Betriebsmittelkredit und Investitionskredit ist das Gesamtkreditvolumen ausschlaggebend.

Das einmalige Bearbeitungsentgelt wird mit Kreditzuzählung fällig.

Das Haftungsentgelt ist von dem/der Kreditnehmer/in an das Kreditinstitut im Nachhinein für jedes Kalenderjahr der behafteten Kreditlaufzeit zum 31.12. zu entrichten, wobei hinsichtlich des Haftungsbeginnes und dem Erlöschen der Haftung Aliquotierungen vorzunehmen sind.

Für die Inanspruchnahme einer Haftung aus dem vorliegenden Aktionsprogramm dürfen die Kosten des zu behaftenden Kredites bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte

arithmetisch gerundete Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen\* (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegangenen Quartals) zuzüglich 0,5% p.a. nicht überschreiten, bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen\* (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des dem Abschluss des Kreditvertrages vorangegangenen Quartals) zuzüglich 1,375% p.a. nicht überschreiten.

Die Übernahme der persönlichen Haftung des/der Unternehmers/in bzw. der Gesellschafter (ausgenommen Minderheitsbeteiligte ohne Einfluss auf die Geschäftsgebarung) ist Voraussetzung für die Übernahme einer Haftung durch die SFG.

### **6.3. Das Coaching-Paket**

Im Zuge der Nutzung einer kleinen Finanzierungshilfe für einen Mikrokredit iHv max. EUR 25.000,00 bietet die SFG gemeinsam und mit Unterstützung des WIFI Steiermark ein innovatives Begleitprogramm an: Der/Die Kreditnehmer/in hat die Möglichkeit, ein für den/die Kreditnehmer/in kostenloses Coaching-Paket im Ausmaß von insgesamt 15 Einheiten zu den Themen Betriebswirtschaft, Marketing und/oder Personalwesen in Anspruch zu nehmen. Das Coaching ist für den Kreditnehmer kostenlos, die Kosten des Coachings werden von der SFG getragen.

Das Interesse am Coachingangebot ist im Rahmen des Ansuchens zur Haftungsübernahme verbindlich zu bekunden und hat zur Folge, dass die Haftungsquote von 70 % auf 80 % erhöht wird. Bei Versäumnis einer aktiven Absolvierung des Coaching-Pakets innerhalb der ersten sechs Monate nach Kreditstart werden die Kosten des Coachings dem/der Kreditnehmer/in in Rechnung gestellt.

## **7. Einreichstelle und Verfahren**

Das Ansuchen um eine Haftungsübernahme lt. vorliegendem Aktionsprogramm ist mit dem dafür vorgesehenen Formular durch die Hausbank oder Online EDV-Tool des/der Förderungswerber/in bei der **Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH** einzubringen. Die entsprechenden Unterlagen und Informationen stehen auf der Homepage der SFG unter der Internetadresse <http://sfg.at> zur Verfügung.

## **8. Laufzeit des Aktionsprogramms**

Die Gültigkeitsdauer dieses Aktionsprogramms erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2009. Eine Antragstellung im Rahmen dieses Aktionsprogramms kann grundsätzlich nur einmal erfolgen und ist längstens bis 30.09.2009 (einlangend bei der SFG) möglich.

---

\* Die Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen ist über die Homepage der Österreichischen Nationalbank abrufbar: <http://www.oenb.at>

## 9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

### Definition Mikrokredit

Nach der Entscheidung des Rates der Europäischen Union 2000/819/EG vom 20. Dezember 2000 sind Mikrokredite Darlehen in der Höhe von maximal EUR 25.000.

### Definition KMU

Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme € 10 Mio. nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz € 50 Mio. oder deren Jahresbilanzsumme € 43 Mio. nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zu berücksichtigen.

### Definition Neue Selbstständige

Als förderbare Neue Selbstständige gelten die folgenden definierten Berufe laut Branchenliste der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt für Neue Selbstständige:

- ▶ Beratende Berufe (zB Berater, Personalentwickler, Manager, Gutachter, Konsulent)
- ▶ Technische Berufe (zB EDV-Dienstleister, Technischer Zeichner, Baumeister, (Zivil-) Ingenieur, Planer, Konstrukteur, Monteur)
- ▶ Kaufmännische Berufe (zB Buchhalter, Schreibbürobetreiber, Dokumentator, Übersetzer, Dolmetscher, Archivar)
- ▶ Medienberufe (zB Journalist, Lektor, ORF-Mitarbeiter, Eigenverleger, Redakteur, Produzent, Korrektor)
- ▶ Wissenschaft/Forschung (zB Wissenschaftler, Forscher)

Für die in der obigen Liste definierten Berufe gilt die männliche Form auch für die weibliche Form.

### „De minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung dürfen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. € 200.000,- erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von € 200.000,- kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De minimis“-Beihilfen, die während der letzten drei Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmungen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

**Subsidiarität, Kumulierung**

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

**Kein Rechtsanspruch**

Aus der Zugehörigkeit eines/r Förderungswerbers/in zu einer Zielgruppe dieses Aktionsprogramms entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.